

# **Satzung des Vereins „Förderer und Freunde des Gemeindezentrums St. Suitbert in Rheinbrohl“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Gemeindezentrums St. Suitbert in Rheinbrohl“, kurz „Gemeindezentrum St. Suitbert-Förderer“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“, also kurz „Gemeindezentrum St. Suitbert-Förderer e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbrohl.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt die Gemeinde Rheinbrohl bei Bau, Umbau und laufender Unterhaltung eines Gemeindezentrums in Rheinbrohl und damit das kulturelle Wirken der Bürger und Vereine im Ort.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) Übernahme der Trägerschaft des neuen Gemeindezentrums St. Suitbert
- b) Unterstützung beim Bau und Umbau des Gemeindezentrums durch die Gemeinde Rheinbrohl
- c) Verbesserung und Ergänzung der Ausstattung des Gemeindezentrums

Der Verein fördert damit die Zwecke

- der Heimatpflege
- der Kultur
- der Volks- und Berufsbildung
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- und der Jugend- und Altenpflege.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung weder die einbezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, den Vornamen, das Alter und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied wird die Aufnahme schriftlich bestätigt und ein Exemplar der Satzung übersandt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Mitglied können auch juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen durch deren Auflösung
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Scheidet ein Mitglied aus, egal aus welchem Grund, so besitzt es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7**

### **Finanzierung des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen.

Die Mindestbeiträge für die Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer/einer Kassiererin.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu zehn Beisitzer/Beisitzerinnen wählen. Die Aufgaben der Beisitzer/Beisitzerinnen regelt der Vorstand intern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende jeweils in Einzelvollmacht vertreten.

Das Amt des/der Vorsitzenden nimmt jeweils der amtierende Ortsbürgermeister/die amtierende Ortsbürgermeisterin von Rheinbrohl ein.

Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschaffung finanzieller Mittel und deren Vergabe für Maßnahmen im Sinne des §2
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin wählen, der/die die Geschäfte des Vereins führt. Hierfür wird ihm/ihr ebenfalls die Alleinvertretungsberechtigung erteilt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übt das Amt ebenfalls ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin durch einfache Mehrheit wieder abberufen.

Einzelheiten der Vorstandsarbeit, sowie der Aufgaben und Vollmachten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.

## **§ 11 Amtdauer des Vorstandes**

Der Vorstand (mit Ausnahme der Position des/der Vorsitzenden, sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtdauer ein Ersatzmitglied.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin schriftlich einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin teil und hat wie jedes Vorstandsmitglied ein Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben; es wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. Aus ihm sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen.

Bei Übereinstimmung im Vorstand kann in Einzelfällen ein Vorstandsbeschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer(innen)**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen jährlich zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen ist zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, den finanziellen Bereich des Vereins einschließlich aller Belege zu prüfen.

Sie berichten der Mitgliederversammlung ihr Prüfergebnis und schlagen die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin vor.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sie ist dem/der Vorsitzenden zu übergeben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Gegebenenfalls Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages für die Mitgliedschaft
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin)
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin.
- g) Entlastung des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Abweichend von dieser Regelung kann die Einladung auch per elektronischer Mail versandt werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Mitwirkung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fest.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Tagungsleiter. Der/die Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übertragen.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion zu Wahlvorschlägen und des Wahlganges einem Wahlausschuss zu übertragen. Dieser wird von der Versammlung gewählt. Dem Wahlausschuss gehören ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin und ein Beisitzer/eine Beisitzerin an.

Ein Protokollführer/eine Protokollführerin und die notwendige Zahl von Stimmzähler/Stimmzählerinnen werden vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Vertretern/Vertreterinnen von Presse, Rundfunk und Fernsehen soll in geeigneter Weise Gelegenheit zur Berichterstattung über die Mitgliederversammlung in Wort, Bild und Ton gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Letztere Bestimmung gilt auch für den Beschluss zur Zweckänderung des Vereins.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 18** **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

## **§ 19** **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, ist der/die Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator/vertretungsberechtigte Liquidatorin. Diese Vorschrift gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen an die Gemeinde Rheinbrohl, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20** **Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, des Vorstandes, sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin für Vereinsschulden ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarungen übernommen wurde.



Die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2011 geänderte Satzung wurde unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch das Finanzamt in der Gründungsversammlung vom 23. März 2010 beschlossen und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2017 erneut geändert.

Rheinbrohl, den 13.03.2017

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.